



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

7. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. November 2010	Nummer 12
-------------	--------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- 1. Änderungsverordnung zur Verordnung des Regierungspräsidiums Halle zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Saale 233
- Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ 233

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels der Gemeinde Finneland 240
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Forstbetriebsgemeinschaft Plötzky“ w. V. mit Sitz in Plötzky, Salzlandkreis und Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft 240
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windpark Blaue Warthe GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 16 Windkraftanlagen in **06449 Giersleben, Salzlandkreis** 240
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Volber/Reboné GbR in 39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage in **39638 Gar-**

delegen, OT Schenkenhorst, Altmarkkreis Salzwedel

241

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BIO-RAFFINERIE Kusey GmbH in 38486 Klötze, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen in **38486 Klötze, OT Kusey, Altmarkkreis Salzwedel**

241

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Wepa Leuna GmbH in 06237 Leuna, OT Spergau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Tissue in **06237 Leuna, OT Spergau, Landkreis Saalekreis**

242

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agro Service Nord Produktion Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln, **Landkreis Saalekreis**

242

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Evonik Steag GmbH in 45128 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-

<p>Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Raffinerie-Kraftwerkes in 06273 Leuna, Landkreis Saalekreis 242</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft Geiseltal mbH in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes in 06242 Braunsbedra, Landkreis Saalekreis 243</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Firma WHQ Walzengießerei & Hartgusswerk Quedlinburg GmbH aus 06472 Quedlinburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Schleudergießerei mit einer Produktionskapazität von 19 t je Tag in 06472 Quedlinburg, Landkreis Harz 244</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Fa. WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt), OT Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel (Geflügelfarm 1) mit 35.580 Tierplätzen für Legehennen (Broiler-Elterntiere) sowie einer Begasungsanlage für die Desinfektion von Bruteiern in 06388 Köthen (Anhalt), OT Baasdorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld 245</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung für den Sport- und Kulturbeirat der Gemeinde Barleben (Sport- und Kulturbeitragsatzung) 246</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 10. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben 247</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben; Aufstellungsbeschluss 247</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben 248</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2011; Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung eines Wahlausschusses der Gemeinde Barleben 249</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2011; Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung von Wahlvorständen in der Gemeinde Barleben 249</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die amtliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2011 250</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 15.10.2010–H/233/31030/17/10 250</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 20.10.2010 - H/233-310/15/10 251</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt; Einladung zur 38. Verbandsversammlung am 20. Dezember 2010 251</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Rahmenbetriebsplanergänzung für die Norderweiterung des Tontagebaus Grana vom 17.10.2007 und 15.02.2010 der Kaolin- und Tonwerke Seilitz-Löthain GmbH 252</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Theaterzweckverbandes Landesbühne Sachsen-Anhalt zur 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Theaterzweckverbandes Landesbühne Sachsen-Anhalt vom 29.11.2005 252</p>
--	---

- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 252
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschluss-Nummern III/195a-2010 bis III/199-2010 sowie Beschluss-Nummern III/201-2010 bis 204-2010 253

- Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung 2010 256
- Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 257

A. Landesverwaltungsamt

1. Änderungsverordnung zur Verordnung des Regierungspräsidiums Halle zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Saale

§ 1

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird die „Verordnung des Regierungspräsidiums Halle zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Saale“ (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle am 26.04.1999) wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 3 wird die Angabe „18. Merseburg (Saale) O M-33-13-C-c-3,“ gestrichen.
2. Im § 2 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
Der Geltungsbereich dieser Änderungsverordnung ist in der folgenden, mit einem Festsetzungsvermerk des Landesverwaltungsamtes versehenen topographischen Karte im Maßstab 1:10.000, dargestellt:

Topographische Karte M-33-13-C-c-3
Merseburg (Saale) O
Bearbeitungsstand: 12/2008.

3. Im § 2 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
Ausfertigungen dieser Änderungsverordnung, sowie die genannte Karte liegen in der Stadt Merseburg und dem Landkreis Saalekreis vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden:
 - Stadt Merseburg, Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg
 - Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 20. Oktober 2010



Leimbach
Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlage: Karte M-33-13-C-c-3, Bearbeitungsstand: 12/2008 mit Darstellung des Überschwemmungsgebietes

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“

Das Verfahren zur Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet wurde auf der Grundlage der §§ 29 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA, S. 454), zuletzt geändert durch § 3 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 801), geführt. Auf Grundlage der §§ 3 Absatz 2, 23, 32 Absätze 2 und 3, 33 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 29, 40, 62 und 65 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Reichardtswerben im Landkreis Burgenlandkreis und Großkayna im Landkreis Saalekreis wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd".
- (3) Es hat eine Fläche von ca. 350 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Vogelschutzgebiet (EU SPA) "Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd" (EU-Nr. DE 4737-401, Landes-Nr. SPA0025) gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) und gehört damit gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) zum Schutzgebietssystem NATURA 2000. Diese Verordnung trifft insbesondere Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) einschließlich ihrer Habitate i. S. des § 32 BNatSchG.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der mitveröffentlichten Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ (NSG0253) im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes, welches den südlichen Teil des ehemaligen Tagebaues Kayna-Süd mit seinen Böschungen und westlich vorgelagerten Rekultivierungsflächen umfasst, verläuft entlang der auf der Karte dargestellten dem Schutzgebiet zugewandten Seite der Grenzlinie.
- (3) Die in den §§ 2, 4, 7, 8 und 10 genannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Je eine Ausfertigung der Karte wird beim Landesverwaltungsamt – Obere Naturschutzbehörde in Halle, im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt bei der Fachbehörde für Naturschutz in Halle, beim Landkreis Burgenlandkreis – Untere Naturschutzbehörde in Weißenfels, beim Landkreis Saalekreis – Untere Naturschutzbehörde in Merseburg sowie in den Stadtverwaltungen der Städte Braunsbedra und Weißenfels aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Querfurter Platte“. In diesem in weiten Bereichen strukturarmen Naturraum stellen die Bergbaufolgelandschaften sowohl strukturell, als auch aufgrund ihrer Fauna, Flora und Habitate sehr wertvolle Lebensräume dar. Teile der offenen und halboffenen Bereiche konnten

sich dabei zu bedeutenden Lebensräumen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete für Arten des Anhangs I der VSchRL entwickeln. Ein besonderer Wert des Gebietes besteht in der bisher wenig gestörten Sukzession. Zukünftig bedarf allerdings die Erhaltung des bisherigen offenen Landschaftscharakters eines Managements. Der teilweise zum Naturschutzgebiet gehörende See ist ein geeignetes Rastplatz- und Nahrungshabitat für zahlreiche Wasservögel, darunter verschiedene bestandsbedrohte Arten sowie Arten des Anhangs I sowie nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung unterliegt der See noch dem natürlichen Grundwasserwiederanstieg. Bis zum Erreichen des endgültigen Wasserspiegels werden die Uferbereiche einer gewissen Dynamik unterworfen bleiben. Langfristig können sich danach die wertvollen Röhrichte wieder ausbreiten.

- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. der Habitat- und Strukturfunktionen für Vogelarten nach der VSchRL,
2. des überdurchschnittlich vielgestaltigen Landschaftsausschnittes mit der Möglichkeit der von menschlichen Aktivitäten weitgehend unbeeinflussten und lediglich unter der Beweidung durch pflanzenfressende Großsäuger als Maßnahme zur Offenlanderhaltung stehenden Gebietsentwicklung zur Gewährleistung der Lebensraumfunktionen für Vogelarten nach der VSchRL,
3. des strukturreichen standörtlichen Mosaiks auf überwiegend nährstoffarmen Substraten als Voraussetzung zur spontanen Entstehung, Entwicklung und Erhaltung von naturschutzfachlich wertgebenden Sekundärlebensräumen sowie für das Vorkommen entsprechender Arten und Artengemeinschaften,
4. der charakteristischen Vogelgemeinschaft der halboffenen Kulturlandschaft, insbesondere der Bestände der Arten nach Anhang I VSchRL Sperbergrasmücke, Heidelerche und Neuntöter sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL Raubwürger und Wendehals unter Erhaltung und Entwicklung von Offenlandflächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen im Komplex mit dominierenden Dornstrauchgebüsch, Kleingehölzen und strukturreichen Vorwäldern,
5. der Vogelgemeinschaft von Rieden und Röhrichtbeständen, insbesondere des Rohrweihen-, Rohrdommel- und Blaukehlchen-Bestandes (Anh. I VSchRL) und der Zugvogelart Drosselrohrsänger nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL,

6. der Bestände von Rotmilan und Schwarzmilan einschließlich der Erhaltung und Entwicklung abgeschirmter Altholzbestände als Bruthabitat und des störungsarmen Offenlandes als Nahrungshabitat,
 7. des Brachpieper-Bestands unter Erhaltung und Pflege von großflächig trockenen Offenlandbereichen mit lichter, niedriger Vegetation und weiten vegetationslosen Bereichen,
 8. der Bestände von an Steilwände gebundenen Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL wie Uferschwalbe, Bienenfresser und Wendehals,
 9. hinsichtlich der Funktion des Gebietes als Zugrastgebiet für Zwergsäger, Sumpfohreule, Fischadler und Kornweihe (Anhang I VSchRL) und für Arten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL, insbesondere Pfeif-, Schell-, Tafel-, Reiher- und Stockente, Bles- und Graugans, Blesshuhn, Gänsesäger, Kormoran, Sturm-, Silber- und Lachmöwe, Hauben- und Zwergtaucher und Bekassine,
 10. der weitgehend unbeeinflussten aquatischen und Offenland-Lebensräume für die sonstige dem Artenwandel unterzogene Flora und Fauna und als Rückzugshabitat für gefährdete Arten des Umlandes.
- (3) Der Schutzzweck der Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd, die als Vorkommensgebiet zahlreicher Vogelarten nach der VSchRL Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ ist, umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere von:
1. Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I - Arten) der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*, Code A021), Zwergsäger (*Mergus albellus*, Code A068), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Code A081), Kornweihe (*Circus cyaneus*, Code A082), Fischadler (*Pandion haliaetus*, Code A094), Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074), Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Code A073), Sumpfohreule (*Asio flammeus*, Code A222), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*, Code A166), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*, Code A272), Heidelerche (*Lullula arborea*, Code A246), Brachpieper (*Anthus campestris*, Code A255) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Code A307),
 2. Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Raubwürger (*Lanius excubitor*, Code A340), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*, Code A004), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*, Code A005), Pfeifente (*Anas penelope*, Code A050), Reiherente (*Aythya fuligula*, Code A061), Schellente (*Bucephala clangula*, Code A067), Tafelente (*Aythya ferina*, Code A059), Stormöwe (*Larus canus*, Code A182), Lachmöwe (*Larus ridibundus*, Code A179), Silbermöwe (*Larus argentatus*, Code A184), Wendehals (*Jynx torquilla*, Code A233), Bienenfresser (*Merops apiaster*, Code A230), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, Code A277), Bekassine (*Gallinago gallinago*, Code A153), Blässhuhn (*Fulica atra*, Code A125), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*, Code A298), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*, Code A296), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*, Code A297).

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung und insbesondere zu einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.
- (2) Das Betreten des Naturschutzgebietes ist außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen und in der Karte zur Verordnung gekennzeichneten öffentlichen Wege verboten. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist verboten, ausgenommen die Benutzung von Krankenfahrstühlen auf den öffentlichen Wegen. Radfahren ist nur auf den öffentlichen Wegen gestattet. Reiten ist nur auf den neben den öffentlichen Wegen angelegten Reitwegen zulässig, soweit diese vorhanden sind. Für den im Naturschutzgebiet eingeschlossenen Seebereich sind außerdem eine Benutzung von Wasserfahrzeugen aller Art sowie eine Anlandung an den Uferbereichen verboten.
- (3) Soweit nicht in den §§ 5 – 10 und 14 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung LSA, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,

- | | |
|---|---|
| <p>2. Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und sonstige Trassen zu errichten,</p> <p>3. ortsfeste Zäune oder andere ortsfeste Einfriedungen zu errichten,</p> <p>4. Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,</p> <p>5. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen,</p> <p>6. Ufer zu befestigen, anderweitig zu verändern oder dort Stege zu errichten,</p> <p>7. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwasserspiegels oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen sowie die Veränderung, Beseitigung oder Anlage von Kleingewässern,</p> <p>8. Bild- und Schrifftafeln, Wegemarkierungen, Anlagen zur Touristenlenkung anzubringen oder zu entfernen,</p> <p>9. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie anderen Baumkulturen in Schnellumtriebsverfahren,</p> <p>10. Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume oder Feuchtbiotope zu zerstören, erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen,</p> <p>11. sonstige Änderungen der Nutzungsart von Flächen neben den in den Nrn. 9. und 10. genannten Arten ohne das Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde durchzuführen,</p> <p>12. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7., Nr. 9 bis 11 sowie Satz 2 des Luftverkehrsgesetz in der jeweils gültigen Fassung fliegen zu lassen und mit ihnen zu starten, § 25 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt,</p> <p>13. Feuer anzufachen, zu lärmern, zu baden, zu schwimmen, Schlittschuh zu laufen, Motocross zu betreiben, zu biwakieren, zu nächtigen oder Zelte aufzustellen,</p> <p>14. organisierte Veranstaltungen aller Art mit mehr als 30 Teilnehmern vorzunehmen,</p> | <p>15. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile in das Gebiet einzubringen,</p> <p>16. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,</p> <p>17. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>18. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Assistenz- (z.B. Blindenführ-), Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes im Sinne des § 6 dieser Verordnung handelt.</p> |
|---|---|

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der Oberen Naturschutzbehörde vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4.
- (2) Folgende Handlungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume sowie unter Einhaltung des Verschlechterungsverbot in § 3 Absatz 3 aufgeführten „Natura 2000“-Schutzgüter zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4:
- | | |
|-----------|---|
| <p>1.</p> | <p>Maßnahmen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen,</p> |
| <p>2.</p> | <p>das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist. Ein Befahren der Seefläche mit Booten mit Verbrennungsmotor ist jedoch nicht zulässig.</p> |

- | | |
|--|---|
| <p>3. das Betreten und Befahren des Gebietes</p> <p>a) durch die Naturschutz-, Wasser-, Bergbau-, Landwirtschafts-, Forst-, Fischereibehörden, die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaften, Stadt-, Gemeinde- und Straßenbauverwaltungen sowie deren Beauftragte,</p> <p>b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde,</p> <p>zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,</p> <p>4. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach vorheriger Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde,</p> <p>5. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandsgeschützten und anderen rechtmäßig bestehenden Energieanlagen sowie baulicher und wasserwirtschaftlicher Anlagen und deren Erneuerung, diese ist jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit der Oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen,</p> <p>6. Untersuchungen bzw. Maßnahmen, die im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) der Verwaltung des Gebietes dienen, diese sind jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit der Oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen,</p> <p>7. alle Untersuchungen und Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen, nach vorheriger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde,</p> <p>8. die in den §§ 7 bis 10 und 14 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen,</p> <p>9. Forschung und Lehre nach vorheriger Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde.</p> | <p>trägliche landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland, vorzugsweise als Weide mit Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird, jedoch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht auf den Flächen des in der Karte zur Verordnung kenntlich gemachten Röhrichtuferbereichs und nicht in den in der Karte dargestellten Forstflächen, 2. ohne Umbruch oder sonstige Bodenbearbeitung, 3. unter Ausschluss jeglicher Düngung sowie ohne Ausbringung oder Lagerung von Gülle, Klärschlamm, industriellen Rückständen oder sonstigen Stoffen, 4. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung, 5. ohne Nach- oder Einsaat, 6. ohne Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser, außer zum Tränken der Viehbestände, 7. unter Ausschluss der Beeinträchtigung von durch die zuständige Naturschutzbehörde oder ihre Beauftragten bekannt gegebenen besonders wertvollen Bereiche, insbesondere von Schilf-, Röhricht- oder Uferbereichen, 8. ohne die Errichtung baulicher Anlagen, 9. bei Beweidung: <ol style="list-style-type: none"> a) ohne eine Besatzstärke von 0,6 GVE/ ha zu überschreiten, b) ohne eine Zufütterung, ausgenommen notwendiger Zufütterung von Heu oder Stroh bei lang anhaltender winterlicher Schneebedeckung, c) als Standweide. Eine Nutzung der Weidefläche als Umtriebs- oder Portionsweide sowie die Pferchung der Weidetiere sind unzulässig. |
|--|---|

§ 7

Landwirtschaft

- (1) Auf bestehenden landwirtschaftlichen Grünlandflächen ist die natur- und landschaftsver-

- d) ohne die Nutzung anderer Weidetiere,
10. bei Mahd nur unter Zustimmung der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und ohne Nutzung vor dem 15.08. eines jeden Jahres.
11. Bis zum 30.09.2015 gelten die Regelungen der Nrn. 2 – 5 und 9 – 10 nicht für Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden. Danach gilt dasselbe für die Regelung Nr. 10.
- (2) Die Obere Naturschutzbehörde kann ausnahmsweise folgende weitere gemäß Absatz 1 unzulässige Handlungen durch die Erteilung einer Erlaubnis zulassen, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
1. die Überschreitung einer Besatzstärke von 0,6 GVE/ ha,
 2. eine Nutzung der Weidefläche als Umtriebsweide sowie die Pferchung der Weidetiere,
 3. eine Beweidung mit anderen Weidetieren.

**§ 8
Forstwirtschaft**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung als Forstflächen definierten Bereiche sind in der Karte zur Verordnung dargestellt. Durch forstliche Handlungen darf der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert werden. Die naturnahe, natur- und landschaftsverträgliche forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß der Leitlinie Wald (RdErl. des MRLU vom 1.9.1997-706-0501, MBL. LSA Nr. 51/1997, S.1871 ff.) ist freigestellt, jedoch:

1. ohne Holzentnahme, -einschlag oder -rückung und Holzabfuhr in der Zeit vom 1. März bis zum 15. August eines jeden Jahres,
2. unter Anwendung bodenschonender Holzernteverfahren und der Verhinderung von Bodenschäden im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung,
3. ohne die Durchführung von Kahlschlägen über 0,5 ha,
4. unter Erhalt von Nist-, Horst- und Höhlenbäumen sowie einem Verbot der Entnahme von starkem, stehenden oder liegenden Totholz (mind. 3 m lang, Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle

- 30 cm/50 cm – Weichholz/Hartholz) bis zu dessen natürlichem Zerfall, soweit es einen geschätzten Anteil von 4 % des Holzvorrates unterschreitet,
5. unter Pestizid- und Düngungsverzicht,
 6. ohne Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen, die Wegeinstandsetzung der vorhandenen nutzbaren Wege ist erlaubt.

**§ 9
Jagd**

- (1) Die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Jagd ist, soweit Rast- und Ruheplätze von Vögeln, die als solche erkennbar sind, nicht beeinträchtigt werden, unter folgenden Maßgaben zugelassen:
1. als Ansitz- oder Pirschjagd außer in einem 50 m breiten Streifen entlang der Uferlinie, als Fallenjagd mit selektiv fangenden Lebendfallen sowie in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Oktobers eines jeden Jahres als Beunruhigungsjagd. Die Durchführung von jährlich einer Beunruhigungsjagd ist außerdem zulässig in der Zeit vom 01. November bis zum 15. Januar.
 2. auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Mink, Dachshund, Steinmarder, Nutria, wilde Hunde und Hauskatzen, jedoch grundsätzlich ohne die Jagd auf Vögel. Eine Bejagung des Fasans ist zulässig, jedoch ausschließlich im Rahmen der Beunruhigungsjagden gemäß Nr. 1.
 3. ohne erhebliche Störung oder Beeinträchtigung der Brut- und Rastvögel sowie nicht im Umkreis von 50 m um erkennbare Mauser-, Rast- und Sammel- sowie Schlafplätze von Wat- und Wasservögeln,
 4. ohne die Verwendung von Bleischrot auf Gewässern. Bei sonstiger Verwendung bleihaltiger Munition sind erlegtes Wild oder in Ausübung des Jagdschutzes erlegte Tiere, Aufbrüche und Aufbruchreste aus dem Naturschutzgebiet zu verbringen,
 5. ohne Wildäcker anzulegen oder bestehende zu erweitern,
 6. ohne Futterstellen, Salzlecken oder Kirrungen innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG oder des § 37 NatSchG LSA anzulegen,
 7. bei Errichtung und Instandsetzung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise. Die Errichtung weiterer ortsfester jagdlicher Einrichtungen bedarf der vorherigen Er-

laubnis der Oberen Naturschutzbehörde. Die Aufstellung transportabler jagdlicher Einrichtungen ist unter Beachtung der Einschränkungen gemäß Nr. 3 und unter Anzeigepflicht gegenüber der Oberen Naturschutzbehörde freigestellt.

- (2) Im Rahmen der wild- und tierschutzgerechten Nachsuche krankgeschossenen Wildes sind die Gebote gemäß Absatz 1, Nrn. 1 und 3 aufgehoben.

§ 10 Fischerei

Die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei ist für die in der Karte zur Verordnung gekennzeichneten beiden Abschnitte des westseitigen Ufers des Großkaynaer Sees entsprechend der bisherigen rechtmäßigen Nutzung unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter dadurch nicht verschlechtert wird; § 12 bleibt unberührt:

1. an einem etwa 530 m langen Uferabschnitt, der sich vom nördlichsten Punkt des Naturschutzgebietes nach Südosten bis zu einem gut kenntlichen Einschnitt erstreckt, der uferseitig den Ostrand eines Wäldchens fortsetzt,
2. an einem 250 m langen Uferabschnitt, der sich nördlich an die die Seefläche schneidende Grenze des Naturschutzgebietes anschließt, jedoch nur im Bereich von Lücken oder Schneisen im Röhrlichtgürtel und nur für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.10. eines jeden Jahres,
3. ohne die Fischerei einschließlich der Angelfischerei auf den Wasserflächen vom Boot sowie von den nicht freigegebenen Uferabschnitten aus auszuüben. Hege- maßnahmen im Sinne des § 41 FischG LSA sind grundsätzlich freigestellt, die Nutzung von Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist jedoch unzulässig.

§ 11 Erlaubnisse

- (1) Für folgende gemäß § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen erteilt die Obere Naturschutzbehörde Erlaubnisse, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
1. Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Hecken und sonstigen Gehölzen,
 2. die Betretung von Flächen außerhalb der vorhandenen Wege,

3. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern vorzunehmen,
4. Bild- und Schrifttafeln oder sonstige Schilder, Wegemarkierungen, Anlagen zur Touristenlenkung anzubringen oder zu entfernen.

- (2) Erlaubnisse nach Absatz 1 und nach §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1 Nr. 7 werden auf Antrag erteilt. Sie sind vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe von Art der Maßnahme oder Untersuchung, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

§ 12 Wiederherstellungen, Anordnungen

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes nach § 3 erforderlich ist. Anstelle der Unteren Naturschutzbehörde kann auch die Obere Naturschutzbehörde im Sinne von Absatz 1 tätig werden.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört, oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so kann die Untere Naturschutzbehörde die Einstellung anordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

§ 13 Befreiungen

Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn:

- (1) die Durchführung dieser Verordnung im Einzelfall
1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- (2) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 14
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

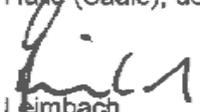
Durch die Naturschutzbehörden durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im Naturschutzgebiet sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Managementplan (MMP) dargestellt werden.

§ 15
Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt:
1. nach § 69 Absatz 3 Nr. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 65 NatSchG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
 - b) eine nach den §§ 5 - 13 dieser Verordnung zustimmungspflichtige Handlung vornimmt, ohne die erforderliche Zustimmung zu besitzen.
 2. nach § 69 Absatz 3 Nr. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 65 NatSchG LSA, wer entgegen § 23 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 3 Nr. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 65 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Kraft.

Halle (Saale), den *8.11.10*

Leimbach
Präsident

*) Die Karte zur VO über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ (NSG 0253) – Maßstab 1 : 10.000 - ist Bestandteil dieser Veröffentlichung und befindet sich in der Mitte des Amtsblattes.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und
Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels
der Gemeinde Fimmelnd**

Die Verbandsgemeinde An der Finne meldet den Verlust eines Dienstsiegels.

Das Dienstsiegel der Gemeinde Fimmelnd - Rundsiegel 35 mm – mit der Umschrift Gemeinde Fimmelnd ist seit dem 15.10.2010 ungültig.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Stiftungen über die Verleihung der
Rechtsfähigkeit an die „Forstbetriebsgemeinschaft
Plötzky“ w. V. mit Sitz in Plötzky, Salzlandkreis
und Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft**

Mit Urkunde vom 15. September 2010 ist dem wirtschaftlichen Verein „Forstbetriebsgemeinschaft Plötzky“ w. V. mit Sitz in Plötzky gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung unter Zugrundelegung der Satzung vom 23. März 1994 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Des Weiteren ist die „Forstbetriebsgemeinschaft Plötzky“ w. V. mit Urkunde vom 24. September 2010 gemäß § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 in der derzeit gültigen Fassung als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt worden. Die Anerkennung kann entsprechend § 20 Bundeswaldgesetz widerrufen werden, falls eine der Anerkennungsvoraussetzungen entfällt.

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern und die Wirtschaftskraft der Mitgliedsbetriebe zu stärken.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Windpark Blaue Warthe GmbH &
Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb von 16 Windkraftanlagen in
06449 Giersleben, Salzlandkreis**

Die Windpark Blaue Warthe GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**16 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-70
(jeweils: Nennleistung 2,3 MW, Nabenhöhe
113,50 m, Rotordurchmesser 71,00 m,
Gesamthöhe 149,00 m), wovon eine bestehende
WKA vom Typ NM 52/900 im Rahmen des
Repowerings auf eine WKA vom Typ
ENERCON E-70 E4, Nennleistung 2,3 MW,
Nabenhöhe 113,50 m geändert wird**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **06449 Giersleben**,
Gemarkung: **Giersleben**

Flur: **8**
Flurstück: **1, 7, 33**

Flur: **9**
Flurstücke: **1, 2, 3, 8, 15, 30, 31, 41,
42, 53**

Flur: **10**
Flurstücke: **1, 9, 10, 47**

Flur: **11**
Flurstücke: **66, 75, 76, 86, 97, 98**

Das Vorhaben wurde am **17.08.2010** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Volber/Reboné GbR in
39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage in
39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst,
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Volber/Reboné GbR in 39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst beantragte mit Schreiben vom 26.10.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

Hähnchenmastanlage mit 39.990 Tierplätze

auf dem Grundstück in **39638 Gardelegen**
Gemarkung: **Schenkenhorst**,
Flur: **1**,
Flurstück: **668/45**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der BIO-RAFFINERIE Kusey GmbH in
38486 Klötze, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
biologischen Behandlung von Abfällen in
38486 Klötze, OT Kusey, Altmarkkreis Salzwedel**

Die BIO-RAFFINERIE Kusey in 38486 Klötze, OT Kusey beantragte mit Schreiben vom 14.07.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur biologischen Behandlung
von Abfällen**

auf dem Grundstück in **38486 Klötze, OT Kusey**
Gemarkung: **Kusey**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **143/4, 143/6, 231, 232, 140/2, 140/5**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Wepa Leuna GmbH in 06237 Leuna,
OT Spergau auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von Tissue in 06237 Leuna,
OT Spergau, Landkreis Saalekreis**

Die Firma Wepa Leuna GmbH in 06237 Leuna, OT Spergau, beantragte mit Schreiben vom 01.08.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Tissue;
Kapazitätserweiterung auf 140.000 t/a
bzw. 390 t/d**

in **06237 Leuna, OT Spergau**
Gemarkung: **Spergau**

Flur: **1**
Flurstücke: **12/3, 120/21, 121/21, 281, 284, 286,
297, 299, 301, 303, 304, 307,**

Flur: **2**
Flurstücke: **98/9, 133,**

Flur: **5**
Flurstücke: **1/1, 2/6, 4/5.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Agro Service Nord Produktion Leuna GmbH
in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen
Düngemitteln, Landkreis Saalekreis**

Die Firma Agro Service Nord Produktion Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 09.12.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von stickstoff- und
phosphorhaltigen Düngemitteln;
Erweiterung der Produktgruppe um
schwefelhaltige Düngemittel sowie
Kapazitätssteigerung auf 38 kt/a**

in 06237 Leuna,
Gemarkung: **Leuna**
Flur: **1**
Flurstück: **1361.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Evonik Steag GmbH in 45128 Essen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung des Raffinerie-Kraftwerkes in
06273 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die Evonik Steag GmbH in 45128 Essen beantragte mit Schreiben vom 05.08.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes des

Raffinerie-Kraftwerkes Leuna

hier: Verfeuerung von mit Brennstoffkomponente HLCO (schweres Leichtkreislauföl) oder VGO (Vakuumgasöl) gemischtem VVR (Vakuum-Visbreaker-Rückstand) in den drei Ölkesseln

auf Grundstücken in **06237 Leuna**,

Gemarkung: **Spergau**,

Flur: **2** Flurstück: **35/2**

Flur: **5** Flurstück: **32/7**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft Geiseltal mbH in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes in 06242 Braunsbedra, Landkreis Saalekreis

Auf Antrag wird der Firma Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft Geiseltal mbH in 06242 Braunsbedra die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des

Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 32 MW

Hier:

- Erweiterung des Brennstoffannahmekataloges:

- ASN 03 03 07
- ASN 19 05 01
- ASN 19 05 03
- ASN 19 12 10
- ASN 19 12 12

- Umrüstung des Heizkraftwerkes:

- Errichtung einer Lagerhalle (Brennstoffzwischenlager) über der vorhandenen Betonfläche und dem Tiefbunker mit einer Lagerkapazität von 600 t,
- Begrenzung der Lagerkapazität des Brennstoffaußenlagers auf 1.000 t,
- Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebes der vorhandenen Rauchgasreinigungstechnik.

(Anlagen nach Nr. 8.1b) Spalte 1 sowie Nr. 8.12 a) und 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **06242 Braunsbedra**

Gemarkung: **Braunsbedra**

Flur: **6**

Flurstücke: **425 und 426**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.11.2010 bis einschließlich 30.11.2010

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Braunsbedra

Bauamt
Markt 1
06242 Braunsbedra

- Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
- Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
- Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr
- Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
- Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Gemeindeverwaltung Schkopau

Bauamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Stadtverwaltung Merseburg

Stadtentwicklungsamt
Lauchstädter Straße 10
06217 Merseburg

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:30 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:30 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:30 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

4. Stadtverwaltung Mücheln

Bauamt
Markt 1
06249 Mücheln

Mo. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 07:00 bis 12:15 Uhr

5. Stadtverwaltung Weißenfels

Fachbereich 3, Technische Dienste und
Stadtentwicklung
1. Etage, Raum 116
Leopold-Kell-Straße 14
06667 Weißenfels

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der

öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum Antrag der Firma WHQ Walzengießerei &
Hartgusswerk Quedlinburg GmbH aus
06472 Quedlinburg auf Erteilung einer Genehmig-
ung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes für die Errichtung und den Betrieb
einer Schleudergießerei mit einer Produktionska-
pazität von 19 t je Tag in 06472 Quedlinburg,
Landkreis Harz**

Die Firma WHQ Walzengießerei & Hartgusswerk Quedlinburg GmbH aus 06472 Quedlinburg beantragte mit Schreiben vom 11.10.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG zum Antrag der Firma WHQ Walzengießerei & Hartgusswerk Quedlinburg GmbH aus 06472 Quedlinburg nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb

**einer Schleudergießerei mit einer Kapazität
von 19 t je Tag**

auf dem Grundstück in **06472 Quedlinburg,**

Gemarkung: **Quedlinburg**
Flur: **24,**
Flurstück: **215**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf

zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Fa. WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt), OT Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel (Geflügelfarm 1) mit 35.580 Tierplätzen für Legehennen (Broiler-Elterntiere) sowie einer Begasungsanlage für die Desinfektion von Bruteiern in 06388 Köthen (Anhalt), OT Baasdorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Fa. WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt), OT Baasdorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten von Geflügel (Geflügelfarm 1) mit 35.580 Tierplätzen für Legehennen (Broiler-Elterntiere) in drei Ställen sowie einer Begasungsanlage für die Desinfektion von Bruteiern

hier: Erweiterung der Anlage und Erhöhung der Kapazität auf 77.000 Tierplätze mit Neubau von zwei zusätzlichen Stallgebäuden einschl. Verbinder (Ställe 4 und 5) mit je 17.425 Tierplätzen, Erhöhung der Anzahl der Tierplätze in den Ställen 1, 2 und 3 auf je 14.050 Tierplätze, Errichtung von zwei Sammelgruben für Stallreinigungsabwasser, Umstellung der Flüssiggasheizung auf Warmwasserheizung, Austausch bzw. Neuerrichtung von Futtersilos, Aufstellung eines zusätzlichen Kadavercontainers, Einsatz von ungiftigem Wofasteril anstelle von Formaldehyd N-Granulat in der Begasungsanlage

(Anlage nach Nr. 7.1a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06388 Köthen (Anhalt), OT Baasdorf, Flugplatz Köthen (Anhalt),**

Gemarkung: **Baasdorf,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **1005, 1010, 1011, 1012.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung im Hinblick auf vorbereitende Arbeiten auf dem Baugrundstück, Erdarbeiten, Fundamentarbeiten und Betonarbeiten gestellt. Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2011 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.11.2010 bis einschließlich 23.12.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Planungsabteilung der Stadt Köthen (Anhalt)**
Zimmer 114/5 (1. Etage über Aufgang 1 oder 2)
Wallstraße 1 - 5
06366 Köthen (Anhalt)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

24.11.2010 bis einschließlich 07.01.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.02.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus der Stadt Köthen
(Anhalt)
Großer Sitzungssaal
Marktstraße 1 - 3
06366 Köthen (Anhalt)**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die
Satzung für den Sport- und Kulturbeirat
der Gemeinde Barleben
(Sport- und Kulturbeiratssatzung)**

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 02.09.2010 folgende Satzung für den Sport- und Kulturbeirat beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Sport- und Kulturbeirat befasst sich empfehlend und fördernd mit den sportlichen und kulturellen Angelegenheiten in den folgenden Sport- und Kultureinrichtungen der Gemeinde Barleben:
 - a. Mittellandhalle in Barleben
 - b. Johannes-Liebig-Halle in Ebendorf
 - c. Bürgerhaus in Ebendorf
 - d. Dorfgemeinschaftshaus in Meitzendorf
- (2) Er berät den Gemeinderat und den Bürgermeister der Gemeinde Barleben insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Aufgaben:
 - Förderung von Kunst und Kultur in Barleben;
 - Förderung des Vereins- und Volkssports;
 - Koordinierung der Arbeit der kulturellen Organisationen und Einrichtungen in Barleben;
 - Förderung des gegenseitigen Verständnisses;
 - Vorberatung übergreifender sportlicher oder kultureller Veranstaltungen.

- (3) Der Bürgermeister legt die Empfehlungen des Sport- und Kulturbeirates dem Gemeinderat bzw. den sonst beschließenden Ausschüssen vor.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Gemeinde Barleben wird im Sport- und Kulturbeirat durch den Bürgermeister oder einer/ einem vom ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter vertreten, die/der den Vorsitz führt. Der Vorsitzende zieht nach Bedarf die Leiterinnen/Leiter der gemeindlichen kulturellen Einrichtungen und Ämter hinzu.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben wird durch je ein Mitglied der Gemeinderatsfraktionen vertreten.
- (3) Jeder Verein, der die unter § 1 a) – d) aufgeführten Einrichtungen nutzt, schlägt einen Vertreter vor.
- (4) Die unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes unter Abs. 3 genannte Mitglied hat eine Stimme und zusätzlich je einhundert angefangene Vereinsmitglieder eine weitere Stimme.
- (5) Die Mitglieder des Sport- und Kulturbeirates nach Abs. 2 werden für die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode durch den Gemeinderat berufen. Die Berufung erfolgt für die Mitglieder nach Benennung durch die Gemeinderatsfraktionen.
- (6) Die Mitglieder des Sport- und Kulturbeirates nach Abs. 3 werden durch den Bürgermeister bis auf Widerruf im Benehmen mit den betreffenden Vereinen berufen.
- (7) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu berufen.
- (8) Ein Mitglied nach Abs. 2 des Kultur- und Sportbeirates kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gemeinderates abberufen werden.

§ 3 Wegfall eines Mitgliedes

Fällt ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Sport- und Kulturbeirates während dessen Amtszeit weg, so ist binnen zweier Monate ein Nachfolger zu berufen. § 2 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang des Sport- und Kulturbeirates gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sinngemäß die jeweiligen Vorschriften der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Barleben.
- (2) Die Sitzungen des Sport- und Kulturbeirates sind öffentlich.
- (3) Der Sport- und Kulturbeirat wird durch den Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen. Er ist außerdem binnen einer Woche einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Der Bürgermeister oder der von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter im Vorsitz des Sport- und Kulturbeirates setzt die Tagesordnung fest.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, 27.09.2010

- Siegel -

Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die
10. Änderung und Neufassung des
Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher
Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der
Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben**

Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.10.2010 beschlossene 10. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 16.11.2010 in Kraft.

Lagehinweis:

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung und Neufassung umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes.

Übersichtsplan – die verbindliche Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen



Jedermann kann die Planzeichnung (Teil A und B sowie die örtlichen Bauvorschriften) und die Begründung zur 10. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben dazu ab dem 16.11.2010 im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 26.10.2010

Keindorff
Bürgermeister

- Siegel .

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über den
Bebauungsplan Nr. 25 für den Bereich
„ehem. Elektromotorenwerk“ der
Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben**

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 21.10.2010 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben gefasst (BV-0103/2010).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 begrenzt sich in der Hauptsache wie folgt:

- im Norden: Bahnhofstraße (im Ort benannt als Ladestraße)
- im Süden: sogenannter Fabrikengang
- im Osten: Wohnbebauung Heimattal/teilw.
Alte Kirchstraße
- im Westen: Bahnhofstraße

Die Abgrenzung ist als Anlage beigefügt.

Die Bebauungsplanung unterliegt grundsätzlich folgenden Planungszielen:

- Sicherung des Gymnasialstandortes und dessen geordneter Erweiterung durch Gemeinbedarfsflächen als schulzugehörige Freiflächen
- Verhinderung von Immissionskonflikten sowohl in Bezug auf den Schutzanspruch des Gymnasiums als auch in Bezug auf den Schutz von Wohnnutzungen

Hinweis: Das Verfahren wird im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, daher sind die Regelungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB anzuwenden.

Barleben, 26.10.2010

- Siegel -

Keindorff
Bürgermeister

*) Der Bebauungsplan Nr. 25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben ist Bestandteil dieses Amtsblattes und im Anlagenteil veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die Satzung der
Gemeinde Barleben über die
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich
„ehem. Elektromotorenwerk“ der
Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben**

Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.10.2010 beschlossene Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 16.11.2010 in Kraft.

Satzungstext:

Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat aufgrund §6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.164) in der zuletzt geänderten Fassung und der §§14 und 16 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 in der zuletzt geänderten Fassung, in seiner Sitzung am 21.10.2010 (BV-0105/2010) folgende Satzung beschlossen:

**§1
Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat hat am 21.10.2010 (BV-0103/2010) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in §2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr.25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben festgelegten Geltungsbereich. Dieser erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Barleben, Flur 2, Flurstücke 28/2, 899, 631/28,

628/28, 629/28, 630/28, 632/28, 903, 638, 634, 637, 636, 635 und 633. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigelegt und Bestandteil der Satzung.

**§3
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Eine Entscheidung trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird (mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken), der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung einer Ausnahme nach Absatz 2 nicht erteilt werden könnte.

**§4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der
Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet oder mit der Rechtsverbindlichkeit des durch die Sperre zu sichernden Bebauungsplanes Nr.25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Landkreis Börde ist über das Inkraftsetzen der Satzung zu informieren.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Jedermann kann (zusätzlich zur Bekanntmachung) die Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben dazu ab dem 16.11.2010 im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hingewiesen wird gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Entschädigungsansprüche und das Verfahren nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB.

Barleben, 27.10.2010

- Siegel -

Keindorff
Bürgermeister

*) Die Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben ist Bestandteil dieses Amtsblattes und im Anlagenteil veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die Bekanntmachung
zur Kommunalwahl 2011**

**Aufforderung zur Abgabe von
Vorschlägen für die Bildung eines
Wahlausschusses der Gemeinde Barleben**

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Gemeinde Barleben vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, in einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer/Innen und als stellvertretende Beisitzer/Innen des Wahlausschusses vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

**Gemeinde Barleben
Gemeindewahlleiterin
Ernst-Thälmann- Str. 22
39179 Barleben**

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und vier Beisitzern.

Gemäß § 13 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben dürfen.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt

richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Wahlvorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 4 Absatz 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss.

Barleben, 05.11.2010

Weißer
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die Bekanntmachung
zur Kommunalwahl 2011**

**Aufforderung zur Abgabe von
Vorschlägen für die Bildung von
Wahlvorständen in der Gemeinde Barleben**

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Gemeinde Barleben vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **30.11.2010**, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Wahlvorsteher / Beisitzer für die Berufung in die Wahlvorstände vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

**Gemeinde Barleben
Gemeindewahlleiterin
Ernst-Thälmann- Str. 22
39179 Barleben**

Im Wahlgebiet der Gemeinde Barleben wurden fünf Wahllokale bestimmt.

1. Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Str. 22, 39179 Barleben / OS Barleben,
2. Grundschule, Breiteweg 158, 39179 Barleben / OS Barleben,
3. Gemeindesaal, Breiteweg 147, 39179 Barleben / OS Barleben,

4. Bürgerhaus, Am Thieplatz 1,
39179 Barleben / OS Ebendorf,
5. Dorfgemeinschaftshaus, Lange Str. 23,
39179 Barleben / OS Meitzendorf.

Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus dem/der Wahlvorsteher/in, ihrem/ihrer Stellvertreter/in sowie fünf Beisitzer/innen.

Gemäß § 13 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind die Beisitzer der Wahlvorstände ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlelenamt nicht innehaben dürfen.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlelenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlelenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Wahlvorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 6 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in die Wahlvorstände.

Barleben, 05. November 2010

Weiß
Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die amtliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2011

Gemäß § 9 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung ist für die Kommunalwahl 2011 der Bürgermeister der Gemeinde der Wahlleiter. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. Die Vertretung kann andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. September 2010 durch Beschluss Nr.: BV-0072/2010 die Wahlleiterin und die Stellvertreterin berufen.

Gemäß § 3 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, werden hiermit die Namen und Anschriften der Gemeindewahlleiterin und der Stellvertreterin bekannt gemacht.

Gemeindewahlleiterin: Frau Melitta Weiße
Kirchstr. 13
39179 Barleben

stellvertretende Wahlleiterin: Frau Barbara Beukert
Birkenstr. 6A
39179 Barleben

Die Gemeindewahlleiterin und ihre Stellvertreterin sind unter folgender Anschrift zu erreichen:

**Gemeinde Barleben
Wahlamt
Ernst-Thälmann-Str. 22
39179 Barleben
Telefon: 039203 / 565 21 24**

Barleben, den 04.11.2010

Keindorff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 15.10.2010 – H/233/31030/17/10

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 6, 7 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die in der Stadt Wernigerode, Landkreis Harz, gelegene im Zuge des „Altstadtkreisels“ neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 86 vom Ende der Gemeindestraße „Schlachthofstraße“ bei Netzknoten 4130 007, Station 1.980, bis zum Knoten mit der Bundesstraße B 244 bei Netzknoten

4130 007, Station 2.003, mit einer Länge von 23 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 86 gewidmet.

1.2 Umstufung

Die Gemeindestraße „Schlachthofstraße“ der Stadt Wernigerode vom Knoten „Dornbergsweg“/„Am Katzenteich“ bei Netzknoten 4130 007, Station 1.710, bis zum Beginn der Neubaustrecke der Landesstraße L 86 bei Netzknoten 4130 007, Station 1.980, mit einer Länge von 270 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 86 aufgestuft.

1.3 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Landesstraße L 86 im Zuge der Straße „Am Katzenteich“ wird vom Ende der zur Gemeindestraße abgestuften Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 86 bei Netzknoten 4130 007, Station 1.970 (alt), bis zum alten Knoten Bundesstraße B 244/Landesstraße L 86 bei Netzknoten 4130 007, Station 2.045 (alt), mit einer Gesamtlänge von 75 Metern, eingezogen.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39106 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 20.10.2010 - H/233-310/15/10

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) sowie § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Ermsleben der Stadt Falkenstein (Harz), Landkreis Harz, wird im Zuge der Bundesstraße B 185 aus Richtung Aschersleben bei Netzknoten 4234 003, Station 5.803 und im Zuge der Landesstraße L 229 aus Richtung Welbsleben bei Netzknoten 4234 007, Station 1.850 neu festgesetzt.

Die Festsetzung des Verknüpfungsbereiches im Zuge der Landesstraße L 229 aus Richtung Welbsleben bei Netzknoten 4234 007, Station 1.788 wird aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.12.2010 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt

**Einladung zur
38. Verbandsversammlung am 20. Dezember 2010
gemäß § 8 Absatz 1 i. V. m. § 22 der
Satzung des Tierkörperbeseitigungsverbandes
Sachsen-Anhalt**

Der Tierkörperbeseitigungsverband Sachsen-Anhalt lädt hiermit zur öffentlichen Verbandsversammlung am

**20. Dezember 2010 um 14:00 Uhr
in den Sitzungsraum (1. Etage) des
Landkreistages Sachsen-Anhalt
Albrechtstraße 7
39104 Magdeburg**

ein.

Für die 38. Verbandsversammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift zur 37. Verbandsversammlung
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009
4. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung der Regionalversammlung
am 24.11.2010**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2010
- TOP 4** Haushalt 2011
- TOP 5** Gemeinsames Marketing der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg- Standortatlas
- TOP 6** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 7** Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez. Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den
Beschluss-Nummern III/195a-2010 bis III/199-2010
sowie Beschluss-Nummern III/201-2010 bis 204-2010**

Beschluss-Nr.: III/195a-2010

Die Regionalversammlung beschließt die Nachträge zu den Beschlüssen Nr. III/191-2010 bis Nr. III/194-2010 der Niederschrift der 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 26.10.2010.

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/195b-2010

Die Regionalversammlung beschließt die Niederschrift der 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 27.05.2010 einschließlich der Nachträge gemäß Beschluss-Nr. III/195a-2010.

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/196-2010

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 65 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 108 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung die Entgegennahme der Jahresrechnung 2009 sowie der

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und erteilt dem Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Entlastung.

**Feststellung des Ergebnisses der
Haushaltsrechnung 2009**

	Verwaltungshaus- halt	Vermögenshaus- halt	Gesamt- haushalt
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	372.344,39	82.175,66	454.520,05
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmerest	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmerest	16,45	0,00	16,45
Summe bereinigter Solleinnahmen	272.327,94	82.175,66	454.503,60
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	372.327,94	82.175,66	454.503,60
+ neue Haushaltsausgabereiste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereiste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereiste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	372.327,94	82.175,66	454.503,60
Unterschied			
etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen			
./. Bereinigter Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2009 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26.10.2010 beschlossen.

Gemäß § 108a, Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. F. vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), wird der Jahresabschluss 2009 sowie die Entlastung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschließlich Rechenschaftsbericht, der Prüfbericht und die Stellungnahme liegen zur Einsichtnahme vom 18.11.2010 bis 29.11.2010

Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Willi-Brundert-Str. 4, 06132 Halle) aus.

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/197-2010

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung für das Haushaltsjahr 2010 durch das Rechnungsprüfungsamt des Saalekreises durchführen zu lassen. Die terminliche Abstimmung erfolgt zwischen der Geschäftsstelle und dem Rechnungsprüfungsamt.

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/198-2010

Die Regionalversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.
Aufgrund der §§ 92 bis 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. F. vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), hat die Regionalversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	Euro	Euro		
im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme auf	52.500	---	360.300	412.800
in der Ausgabe auf	52.500	---	360.300	412.800
im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme auf	41.000	---	0	41.000
in der Ausgabe auf	41.000	---	0	41.000
festgesetzt				

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag von 6.100 €, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen wird nicht verändert.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft als kommunalem Zweckverband eine allgemeine Umlage nach § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in Höhe von 0,38 €/ Einwohner (Stand 31.12.2008) erhoben. Der Hebesatz für die **Umlage wird nicht geändert.**

§ 6

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage zur Haushaltssatzung.

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2010 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 11.10.2010 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 wurde dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 305 als oberer Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß § 94, Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. F. vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 liegt zur Einsichtnahme vom 18.11.2010 bis 29.11.2010

Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Straße 4 in 06132 Halle (Saale) aus.

Naumburg, den 27.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/199-2010

Die Regionalversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Aufgrund der §§ 92 bis 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. F. vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), hat die Regionalversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 405.600 €
in der Ausgabe auf 405.600 €

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 25.000 €
in der Ausgabe auf 25.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Verbandsmitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft als kommunalem Zweckverband eine allgemeine Umlage nach § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in Höhe von 0,40 €/Einwohner (Einwohnerstand 31.12.2009) erhoben.

§ 6

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage zur Haushaltssatzung.

Naumburg, den 27.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2010 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2009 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2010 wurde dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 305 als Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß § 94, Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. F. vom 10.08.2009

(GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2010 liegt zur Einsichtnahme vom 18.11.2010 bis 29.11.2010

Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Straße 4 in 06132 Halle (Saale) aus.

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/ 201-2010

Die Regionalversammlung beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) vom 04.02.2004 (bekannt gemacht am 09.02.2004 im Amtsblatt LVWA/ Sonderdruck) und teilt diese der Rechtsaufsicht zur Genehmigung mit.

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/202-2010

1. Eine erneute Beteiligung und Auslegung wegen erheblicher Änderungen des Regionalen Entwicklungsplans gemäß dem Beschluss-Nr. III/194-2010 der Regionalversammlung vom 27. Mai 2010 (einschließlich Beschluss-Nr. III/195a-2010) entsprechend den Absätzen 3 und 4 des § 7 LPIG LSA ist nicht erforderlich.
2. Den mit der Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans (Bescheide des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.07.2010 und vom 04.10.2010) verbundenen Auflagen 1., a) bis e) wird wie folgt beigetreten:
Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle gemäß dem Beschluss-Nr. III/194-2010 der Regionalversammlung vom 27. Mai 2010 (einschließlich Beschluss-Nr. III/195a-2010) wird gemäß dem Entwurf in der Spalte 3 der beigefügten Anlage 1 geändert und angepasst.
3. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, den Regionalen Entwicklungsplan in der Fassung des vorstehenden Beitrittsbeschlusses für das weitere Verfahren vorzubereiten und die erforderlichen Schritte einzuleiten. Die Beschlussfassung zu TOP 13 ist dabei zu berücksichtigen.

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: III/203-2010

1. Eine erneute Beteiligung und Auslegung wegen erheblicher Änderungen des Regionalen Entwicklungsplans gemäß dem Beschluss-Nr. III/194-2010 der Regionalversammlung vom 27. Mai 2010 (einschließlich Beschluss-Nr. III/195a-2010) entsprechend den Absätzen 3 und 4 des § 7 LPIG LSA ist nicht erforderlich.
2. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle gemäß dem Beschluss-Nr. III/194-2010 der Regionalversammlung vom 27. Mai 2010 (einschließlich Beschluss-Nr. III/195a-2010) wird zusätzlich zu den Änderungen und Anpassungen gem. Beschluss-Nr. III/203-2010 (siehe_TOP 12) wie folgt geändert:
Der Gliederungspunkt 9.0 Schlussvorschriften wird geändert und erhält die folgende Fassung:
„Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der Bekanntmachung wirksam.“
3. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, den Regionalen Entwicklungsplan in der Fassung des vorstehenden Beschlusses sowie des Beschluss-Nr. III/203-2010 (siehe_TOP 12) für das weitere Verfahren vorzubereiten und die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/204-2010

Die Regionalversammlung bestätigt die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg.

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt über die
Haushaltssatzung 2010**

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt**

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 92 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Verbandsversammlung am 09.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf 258.200,00 €
In der Ausgabe auf 258.200,00 €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 847.000,00 €
in der Ausgabe auf 847.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt 978.400 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Bundes- und Landesmitteln sowie aus Mitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Verwaltungshaushalt wird auf 81.200,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Vermögenshaushalt wird auf 72.000,00 € festgesetzt. Die Verteilung der Umlagen ergibt sich wie folgt.

Verbandsmitglied	Umlage Verwaltungshaushalt	Umlage Vermögenshaushalt
WWF Deutschland	0,00 €	12.000,00 €
Landkreis Ohrekreis	40.600,00 €	30.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	40.600,00 €	30.000,00 €

Oebisfelde, den 09.12.2009

Folkens
Folkens
Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Kausche
Kausche
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2010**

Die vorstehende Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntgabe an 14 Tage zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, den 06.11.2010

gez. Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kausche
Verbands-
geschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt über die
1. Nachtragshaushaltssatzung 2010**

**1. Nachtragshaushaltssatzung des
Zweckverbandes Drömling/Sachsen-Anhalt**

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 92 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Verbandversammlung am 01.09.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes gegen- über bisher Euro	nunmehr festgesetzt Euro
a) im Verwal- tungshaushalt				
die Einnahmen	12.500	---	258.200	270.000
die Ausgaben	12.500	---	258.200	270.700
b) im Vermö- genshaushalt				
die Einnahmen	33.000	---	847.000	880.000
die Ausgaben	33.000	---	847.000	880.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.457,200 € festgesetzt.

§ 4

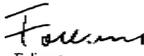
Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Umlagebeiträgen des Altmarkkreises Salzwedel, des Landkreises Börde und der Umweltstiftung WWF Deutschland sowie aus Bundes- und Landesmitteln.
Der Gesamtbetrag der Umlage für den Verwaltungshaushalt wird auf 81.200,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Vermögenshaushalt wird auf 72.000,00 € festgesetzt. Die Verteilung der Umlagen ergibt sich wie folgt:

Verbandsmit- glied	Umlage Verwaltungs- haushalt	Umlage Vermögens- haushalt
WWF Deutschland	0,00 €	12.000,00 €
Landkreis Börde	40.600,00 €	30.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	40.600,00 €	30.000,00 €

Oebisfelde, 01.09.2010


Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Kausche
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage der Bekanntgabe an 14 Tage zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, den 06.11.2010

gez. Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kausche
Verbands-
geschäftsführer
